

Botschaft

des Gemeinderates zur Urnenabstimmung
vom 26. November 2023



1. Budget 2024 und Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027

- Genehmigung des Budgets 2024
- Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes (AFP) 2024–2027

In dieser Kurzbotschaft sind die wichtigsten Kennzahlen und Informationen zum Budget 2024 und zur Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) 2024–2027 aufgeführt. Sämtliche Details können auf der Website der Gemeinde (www.adligenswil.ch) abgerufen bzw. am Schalter der Gemeindeverwaltung an der Dorfstrasse 4 bezogen oder telefonisch bestellt werden. Für weitere Auskünfte steht die Abteilung Finanzen und Immobilien gerne zur Verfügung (finanzen@adligenswil.ch, 041 375 72 50). **2 bis 8**

2. Teilrevision der Gemeindeordnung

9 bis 14

3. Parkgebührenreglement

15 bis 19

Orientierungsversammlung am Dienstag, 7. November 2023

Die Orientierungsversammlung zu den Abstimmungsvorlagen findet am **Dienstag, 7. November 2023, um 19.00 Uhr** in der Turnhalle des Zentrums Teufmatt statt.

Budget 2024: Inhaltsverzeichnis

Für eilige Leserinnen und Leser	2
Budget 2024 und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027	3
Leistungsaufträge mit Globalbudget 2024	4
Antrag des Gemeinderates zu Budget und Finanzplan	8
Bericht der Controlling Kommission zum Budget 2024	8
Kontrollbericht Finanzaufsicht Gemeinden zum Budget 2023	8

Für eilige Leserinnen und Leser

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung der Gemeinde Adligenswil weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 721 754.00 aus. Die Investitionsausgaben sind mit Fr. 13 053 000 veranschlagt. Darin ist die erste Tranche von Fr. 8 500 000 für den Neubau des Schulhauses Kehlhof enthalten. Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das Jahr 2024 bei 1,95 Einheiten zu belassen.

Der Gemeinderat hat die finanzielle Situation der Gemeinde in zwei Lesungen beraten. Das Budget 2024 und die Finanzplanung der kommenden Jahre weisen wiederum Überschüsse auf. Der Gemeinderat hat in Abweichung von der Finanzstrategie 2021 den Steuerfuss für das Jahr 2023 bereits von 2,0 auf 1,95 Einheiten gesenkt. Für das Budget 2024 belässt er den Steuerfuss unverändert bei 1,95 Einheiten. Damit werden die in naher Zukunft geplanten Investitionen gesichert.

Erfolgsrechnung: Mehraufwendungen und mehr Steuereinnahmen

Das Budget 2024 der Erfolgsrechnung weist gegenüber dem Budget 2023 sowohl Mehraufwendungen als auch höhere Steuereinnahmen aus. Dies ist auch auf das Wachstum der Gemeinde zurückzuführen. Zu den wesentlichen Mehraufwendungen gehören die Personalkosten (eine zusätzliche Sekundarklasse ab Sommer 2024, Lohnerhöhungen gemäss den Empfehlungen des Kantons um 2 Prozent für das Verwaltungspersonal und die Lehrpersonen, Erreichen des Normalbestandes in der Verwaltung, erweitertes Angebot bei den Tagesstrukturen) von Fr. 800 000 sowie höhere Ausgaben für Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 670 000.

Die Steuereinnahmen wurden für das Jahr 2024 um rund zwei Millionen Franken höher budgetiert als im Vorjahr, dies vor dem Hintergrund des beschleunigten Wachstums der Gemeinde und der zu erwartenden Sondersteuern aufgrund von Handänderungen.

Investitionsrechnung mit Kehlhof-Schulhaus sowie Renovationsarbeiten an Gemeindeliegenschaften

Die Investitionsrechnung sieht Bruttoinvestitionen von Fr. 13 053 000 und Investitionseinnahmen von Fr. 885 000 vor. Dies ergibt Nettoinvestitionen von Fr. 12 168 000. Darin eingeschlossen ist die erste Tranche von Fr. 8 500 000 für den Neubau der Schulanlage Kehlhof. Vorgesehen sind im Budget 2024 auch Investitionen in die Turnhalle Dottenberg (Dachsanierung und Fotovoltaik-Anlage) sowie für Renovationsarbeiten am Schulhaus Obmatt und am Zentrum Teufmatt.

Ausführliche Botschaft ist online und bei der Gemeindeverwaltung erhältlich

Die politischen Prozesse bei der Erarbeitung des Budget sind einerseits durch die Vernehmlassung an die Controlling-Kommission, andererseits durch Parteiengespräche sowie durch Kontakte mit der Bevölkerung breit abgestützt. In der vorliegenden Kurzbotschaft sind die wichtigsten Kennzahlen und Informationen zum Budget 2024 und zur Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) 2024–2027 aufgeführt. Sämtliche Details können auf der Website der Gemeinde (www.adligenswil.ch) abgerufen bzw. am Schalter der Gemeindeverwaltung an der Dorfstrasse 4 bezogen oder telefonisch bestellt werden. Für weitere Auskünfte steht die Abteilung Finanzen und Immobilien gerne zur Verfügung (finanzen@adligenswil.ch, 041 375 72 50).

Abstimmungsvorlage 1: Budget 2024 und AFP 2024–2027

Erfolgsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen (Globalbudget in Franken)

Aufgabenbereich		Aufwand	Ertrag	Saldo
1	Behörden und Verwaltung	3 501 651	1 738 305	-1 763 346
2	Öffentliche Sicherheit	422 279	343 229	-79 050
3	Volksschule	19 980 523	12 464 865	-7 515 658
4	Kultur	858 572	32 000	826 572
5	Gesundheit, Soziales und Gesellschaft	10 194 383	851 134	-9 343 249
6	Verkehr	1 317 682	127 739	-1 189 943
7	Umwelt und Raumordnung	2 444 714	1 447 081	997 633
8	Finanzen und Immobilien	5 040 979	27 478 178	22 437 199
Ertragsüberschuss		43 760 783	44 482 531	721 748

Investitionsrechnung 2024 nach Aufgabenbereichen (Globalbudget in Franken)

Aufgabenbereich		Ausgaben	Einnahmen	Saldo
1	Behörden und Verwaltung	140 000	0	140 000
2	Öffentliche Sicherheit	0	0	0
3	Volksschule	9 425 000	0	9 425 000
4	Kultur	0	0	0
5	Gesundheit, Soziales und Gesellschaft	0	0	0
6	Verkehr	1 148 000	525 000	623 000
7	Umwelt und Raumordnung	1 555 000	200 000	1 355 000
8	Finanzen und Immobilien	785 000	160 000	625 000
Aufwandüberschuss		13 053 000	885 000	12 168 000

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2024–2027, alle Aufgabenbereiche

(Beträge in Tausend Franken; * = Beschluss, ** = Kenntnisnahme)

Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis	207	722*	324**	860**	1 539**
Ertragsüberschuss (+)/Aufwandüberschuss (-)					
Aufwand	41 002	43 761	44 927	45 910	46 735
Ertrag	41 209	44 483	45 251	46 770	48 274
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2022	2023	2024	2025	2026
Investitionsausgaben	4 799	13 053*	13 920**	10 420**	3 420**
Investitionseinnahmen	363	825	200	200	200
Nettoinvestition	4 436	12 168	13 720	10 220	3 220

Finanzkennzahlen

Kennzahlen	Grenzwert	Rechnung	Budget		Finanzplan		
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Selbstfinanzierungsgrad min.	80 %	112 %	45 %	22 %	18 %	30 %	117 %
Selbstfinanzierungsanteil min.	10 %	8,6 %	5,7 %	7,3 %	6,5 %	7,8 %	9,4 %
Zinsbelastungsanteil max.	4 %	1,0 %	0,6 %	0,4 %	1,0 %	1,8 %	2,4 %
Kapitaldienstanteil max.	15 %	4,8 %	5,2 %	4,7 %	5,4 %	6,3 %	6,9 %
Nettoverschuldungsquotient max.	150 %	6 %	18 %	57 %	104 %	128 %	120 %
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.) max.	2500	237	671	2386	4384	5561	5358
Nettoschuld ohne SF pro Einw. (Fr.) max.	3000	1514	2017	3791	5860	7085	6928
Bruttoverschuldungsanteil max.	200 %	105,5 %	111,4 %	132,3 %	160,6 %	174,0 %	166,9 %

Für die Beurteilung der finanzpolitischen Situation einer Gemeinde sind vor allem der Zinsbelastungsanteil und der Kapitaldienstanteil relevant. Beide werden über die gesamte Dauer der Finanzplanung eingehalten. Die Finanzen der Gemeinde sind auch unter Berücksichtigung des Neubaus Schulhaus Kehlhof stabil.

Abstimmungsvorlage 1: Budget 2024 und AFP 2024–2027

Leistungsaufträge mit Globalbudget

Aufgabenbereich 1: Behörden und Verwaltung			Verantwortlichkeit: Präsidiales		
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis	1 577	1 763*	1 802**	1 831**	1 850**
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)					
Aufwand	3 117	3 502	3 542	3 572	3 592
Ertrag	1 540	1 738	1 740	1 741	1 742
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionsausgaben	751	140*	70**	0**	500**
Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0
Nettoinvestition	751	140	70	0	500

Politischer Leistungsauftrag*

- Führung der Gemeinde nach demokratischen Grundsätzen
- Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach innen und aussen
- Führen von Teilungsamt, Einwohnerkontrolle, Arbeitsamt, AHV-Zweigstelle
- Verwaltung des Friedhofs und der Bestattungen
- Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche
- Personaladministration für Gemeindeangestellte inklusive Lehrlingswesen
- Sicherstellung der zivilstandsamtlichen Tätigkeiten mit dem Regionalen Zivilstandsamt Ebikon
- Inkasso der Hundesteuern im Auftrag der Abteilung Finanzen und Immobilien
- Betrieb und Unterhalt der ICT-Infrastruktur

Aufgabenbereich 2: Öffentliche Sicherheit			Verantwortlichkeit: Ressort Bau und Infrastruktur		
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Ergebnis	80	79*	129**	141**	142**
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)					
Aufwand	480	422	426	440	445
Ertrag	400	343	297	300	303
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan		
	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionsausgaben	180	0*	120**	0**	0**
Investitionseinnahmen	63	0	0	0	0
Nettoinvestition	117	0	120	0	0

Politischer Leistungsauftrag*

- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Betrieb der gemeindeeigenen Feuerwehr Adligenswil
- Erfüllung der Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Abstimmungsvorlage 1: Budget 2024 und AFP 2024–2027

Aufgabenbereich 3: Volksschule		Verantwortlichkeit: Ressort Bildung				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	6 624	7 516*	7 764**	8 052**	8 307**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	18 712	19 980	20 316	20 698	21 048	
Ertrag	12 088	12 465	12 553	12 647	12 741	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	500	9 425*	11 200**	9 100**	1 600**	
Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	
Nettoinvestition	500	9 425	11 200	9 100	1 600	

Politischer Leistungsauftrag*

- Volksschulangebot im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sicherstellen
- Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule und Musikschule sowie Angebot für schulergänzende Tagesstrukturen führen
- Schule mit zweistufigem Schulleitungsmodell und Schulsekretariat führen
- Unterstützungsangebote wie Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapie, Logopädie im Verbund mit anderen Gemeinden sowie Schulsozialarbeit sicherstellen
- Musikalische Ausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Musikschule Adligenswil-Udligenswil im Verbund mit der Gemeinde Udligenswil sicherstellen
- Schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste sicherstellen

Aufgabenbereich 4: Kultur		Verantwortlichkeit: Ressort Präsidiales				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	797	827*	828**	831**	833**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	823	859	861	864	866	
Ertrag	26	32	32	33	33	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	0	0*	0**	0**	0**	
Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	
Nettoinvestition	0	0	0	0	0	

Politischer Leistungsauftrag*

- Führung der Schul- und Gemeindebibliothek
- Kulturförderung
- Unterstützung der Kultur- und Sportvereine

Abstimmungsvorlage 1: Budget 2024 und AFP 2024–2027

Aufgabenbereich 5: Gesundheit, Soziales und Gesellschaft		Verantwortlichkeit: Ressort Soziales und Gesellschaft				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	8 885	9 343*	9 773**	9 825**	9 915**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	9 631	10 194	10 592	10 692	10 790	
Ertrag	746	851	859	867	875	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	0	0*	0**	0**	0**	
Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0	
Nettoinvestition	0	0	0	0	0	

Politischer Leistungsauftrag*

- Wirtschaftliche Sozialhilfe und Alimentenhilfe
- Gewährleistung der persönlichen Sozialhilfe im Rahmen von Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungsanbietern bei sehr fachspezifischen Fragestellungen
- Führen eines niederschweligen und freiwilligen Beratungsangebots zur Unterstützung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Rahmen der Jugend- und Familienberatung Adligenswil (JuFA)
- Trägergemeinde des Sozialdienstes für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel
- Sicherstellung der Kinder- und Jugendanimation unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben für die Gemeinde Adligenswil und aufgrund einer Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Udligenswil
- Information/Koordination zu Altersthemen und Gesundheitsfragen
- Koordination und Unterstützung von Angeboten familienexterner Kinderbetreuung und Frühförderung (Kindertagesstätten, Spielgruppen) sowie Aufsicht darüber und Bewilligungsinstanz
- Sicherstellung der Leistungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern-Land (KESB) als behördliche Entscheidungsinstanz und dem dazugehörigen Mandatszentrum (KES MZ), wo die behördlich angeordneten Beistandschaften geführt werden
- Sicherstellung der Integration ausländischer Bevölkerungsgruppen (Asylwesen)
- Prüfung und Koordination kantonalen Aufgaben im Sozialbereich für die Gemeinde Adligenswil wie Ergänzungsleistungen (EL), Individuelle Prämienverbilligung (IPV), Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG), Familienausgleichskasse etc.
- Aufsicht über Pflegekinderverhältnisse und Erteilung von Pflegeplatzbewilligungen
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mittels Betreuungsgutscheinen
- Sicherstellung bedarfsgerechtes ambulantes und stationäres Angebot für Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen
- Auszahlung von Restfinanzierungsbeiträgen für ambulante und stationäre Pflege (zum Beispiel Spitex oder Pflegeheime)
- Planung, Bereitstellung/Koordination, (Mit-)Finanzierung von lokalen Dienstleistungen im Gesundheitsbereich (zum Beispiel Spitex-Hauswirtschaftsleistungen, Mütter- und Väterberatung, Mahlzeitendienst, Fahrdienste)
- Betrieb der Tageselternvermittlung

Aufgabenbereich 6: Verkehr		Verantwortlichkeit: Ressort Bau und Infrastruktur				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	1 168	1 190*	1 225**	1 245**	1 276**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	1 293	1 318	1 345	1 365	1 397	
Ertrag	125	128	120	120	121	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	943	1 148*	520**	720**	470**	
Investitionseinnahmen	0	525	0	0	0	
Nettoinvestition	943	623	520	720	470	

Politischer Leistungsauftrag*

- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Nebenanlagen
- Dienstleistungen für Strassengenossenschaften (Privatstrassen)
- Sicherstellung der Schneeräumung
- Begleitung von kantonalen Verkehrs- und Strassenbauprojekten
- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens (Strassengesetz)
- Leitung des Werkdienstes

Abstimmungsvorlage 1: Budget 2024 und AFP 2024–2027

Aufgabenbereich 7: Umwelt und Raumordnung		Verantwortlichkeit: Ressort Bau und Infrastruktur				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	1 042	998*	1 088**	1 085**	1 112**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	2 330	2 445	2 549	2 561	2 602	
Ertrag	1 288	1 447	1 460	1 476	1 490	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	1 750	1 555*	1 110**	500**	300**	
Investitionseinnahmen	200	200	200	200	200	
Nettoinvestition	1 550	1 355	910	300	100	

Politischer Leistungsauftrag*

- Ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- Planung, Ausbau und Sanierung der Abwasseranlagen gemäss der generellen dynamischen Entwässerungsplanung
- Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- Abfallbeseitigung sowie Abwasserreinigung: Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Real
- Pflege und Erhalt von Lebensräumen, Vernetzungsprojekt
- Umweltschutz: Lärm, Luft, Gewässer, Boden und Altlasten
- Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsbeauftragten
- Vermietung des Jagdreviers

Aufgabenbereich 8: Finanzen und Immobilien		Verantwortlichkeit: Ressort Finanzen und Immobilien				
Erfolgsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Ergebnis	-20 380	-22 437*	-22 893**	-23 868**	-24 973**	
Aufwandüberschuss (+)/Ertragsüberschuss (-)						
Aufwand	4 615	5 041	5 297	5 718	5 995	
Ertrag	24 995	27 478	28 190	29 586	30 969	
Investitionsrechnung	Budget		Finanzplan			
	2023	2024	2025	2026	2027	
Investitionsausgaben	576	785*	900**	100**	100**	
Investitionseinnahmen	100	160	0	0	0	
Nettoinvestition	476	625	900	100	100	

Politischer Leistungsauftrag*

- **Finanzstrategie**
 - Ausgeglichene Rechnung über jeweils fünf Jahre
 - Beibehaltung Steuerfuss von 2,0 Einheiten, bis Investitionen getätigt sind und es zur Einhaltung der Schuldengrenze notwendig ist
 - Plafonierung «ordentliche Nettoinvestitionen» bei durchschnittlich 2,5 Millionen Franken pro Jahr
 - Plafonierung der Nettoinvestitionen für 2021 bis 2025 auf maximal 32,5 Millionen Franken (wovon 20 Millionen Franken für Gemeindeentwicklungsprojekte)
 - Begrenzung Nettoverschuldung auf max. 3000 Franken pro Einwohner
 - Begrenzung der Bruttoverschuldung (abzüglich liquide Mittel und verzinsliche Finanzanlagen) auf max. 150 % des laufenden Ertrags bzw. 50 (2021) bis 55 Millionen Franken (2026)
 - Eigenkapital im Umfang von mindestens zwei Drittel des Verwaltungsvermögens
- **Immobilienstrategie:**
 - Die strategischen Grundsätze gemäss Immobilienstrategie bilden die Basis für die weiteren Umsetzungsschritte auf der Ebene Portfoliostrategie und Objektstrategie.
 - Die Immobilien werden gemäss den Vorgaben der Immobilienstrategie unterhalten und bewirtschaftet.
 - Die Gemeinde übernimmt auf den eigenen Grundstücken eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Erstellung von Wohnraum.
 - Zwei zentrale Projekte sind dabei der Neubau Schulhaus Kehlhof und die Arealentwicklung Dorfkern.
 - Die Gemeinde setzt sich für die Optimierung des öffentlichen Verkehrs ein. Die Interessen der Gemeinde werden durch einen ÖV-Beauftragten vertreten.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Adligenswil, das Budget für das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 721 754 sowie Investitionsausgaben von Fr. 13 053 000 und einem Steuerfuss von 1,95 Einheiten zu genehmigen.

*Adligenswil, 20. September 2023
Gemeinderat Adligenswil*

Wortlaut der Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie das Budget für das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 721 754 sowie Investitionsausgaben von Fr. 13 053 000 und einem Steuerfuss von 1,95 Einheiten?

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten von Adligenswil

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss sowie die politischen Leistungsaufträge für das Jahr 2024 der Gemeinde Adligenswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und situativ vorausschauend. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1,95 Einheiten beurteilen wir zum aktuellen Zeitpunkt als richtig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 721 754 inklusive einem Steuerfuss von 1,95 Einheiten, Bruttoinvestitionen von Fr. 13 053 000 sowie den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen.

*Adligenswil, 27. September 2023
Controlling-Kommission Adligenswil
Andreas Hasler, Präsident*

Marion Beeler

Markus Dahinden

Hans Rudolf Jost

Felix Handermann

Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2023

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 23. März 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.

Mitwirkung wird in Gemeindeordnung gestärkt

Der Gemeinderat unterbreitet der Stimmbbevölkerung in einer Teilrevision verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung. Wesentliche Inputs sind aus den Workshops entstanden, die nach der Einreichung der Gemeindeinitiative der Partei Die Mitte im Juli 2022 für mehr Mitbestimmung mit den Initianten, mit allen Ortsparteien und mit den Kommissionen durchgeführt wurden. Die Mitte hat aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung des Paragraphen 6 die Initiative zurückgezogen. Der Paragraph 6 (Information und Kommunikation) soll mit dem Punkt «Mitwirkung» ergänzt werden. Darin soll festgeschrieben werden, dass bei bedeutenden Finanz- und Sachvorlagen die vom Gemeinderat eingesetzten Fachkommissionen, Ortsparteien und allfällige Arbeitsgruppen beigezogen werden. Auch soll die Bevölkerung bei wichtigen Geschäften über die bereits etablierte E-Mitwirkung oder andere Instrumente befragt werden. Zudem soll bei grösseren Vorhaben im öffentlichen Raum die Partizipation von Kindern und Jugendlichen geprüft werden.

Bei der Erarbeitung der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms will sich der Gemeinderat in der neuen Gemeindeordnung verpflichten, die

Mitwirkung der Bevölkerung in Form von Zukunftswerkstätten, Grossgruppenveranstaltungen oder über die E-Mitwirkung zu ermöglichen. Im jährlichen Budgetprozess sollen zudem die Controlling-Kommission und die Ortsparteien bereits vor der zweiten Lesung im Gemeinderat angehört werden.

Abtausch von Kompetenzen

Weitere Änderungen betreffen die Verschiebung und Änderung von Kompetenzen zwischen dem Gemeinderat und der Stimmbbevölkerung. So soll die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates von heute 900 000 auf 700 000 Franken reduziert werden. Im Gegenzug wird – in Anpassung an die kantonale Empfehlung – die Kompetenz zur Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen an den Gemeinderat delegiert. Der Gemeinderat möchte mit dieser Verringerung seiner Finanzkompetenz erreichen, dass er bei grösseren Vorhaben schon frühzeitig beispielsweise Planungskredite vor das Volk bringen kann. Dies war beim Wettbewerbskredit für den Neubau Schulhaus Kehlhof nicht möglich.

Weitere Anpassungen

Die Aufgaben der Controlling-Kommission werden geschärft und an die Vor-

gaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes angelehnt. Weiter soll die Verleihung des Ehrenbürgerrechts neu in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Mit dem Wechsel der Aufgabe Kultur von der Bildung zum Gemeindepräsidium sind Anpassungen an einigen Paragraphen der Gemeindeordnung notwendig. (Nachträgliche) Urnenabstimmungen sollen bei Beitritt und Austritt in Gemeindeverbände nicht mehr notwendig sein. Schliesslich will sich der Gemeinderat dazu verpflichten, bei der Besetzung der von ihm eingesetzten Fachkommissionen ein offenes Ausschreibungsverfahren im Mitteilungsblatt der Gemeinde durchzuführen und die Parteien um Vorschläge für Kandidaturen zu bitten. Damit soll eine Verstärkung der Partizipationsmöglichkeiten der gesamten Bevölkerung erreicht werden. Weitere Änderungen sind vor allem sprachlicher Art.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit diesen Änderungen eine moderne Gemeindeordnung vorlegt, die den verstärkten Erwartungen an die Mitwirkung der Stimmbbevölkerung Rechnung trägt. Er bedankt sich bei den Parteien und Kommissionspräsidien für die jederzeit konstruktive und angenehme Zusammenarbeit bei der Erarbeitung der Vorlage.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Adligenswil, die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 zu genehmigen.

*Adligenswil, 22. September 2023
Gemeinderat Adligenswil*

Wortlaut der Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017?

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtssetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung GO» der Gemeinde Adligenswil beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen in Bund, Kanton und Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt. Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass «Teilrevision der Gemeindeordnung» zu genehmigen.

*Adligenswil, 27. September 2023
Controlling-Kommission Adligenswil
Andreas Hasler, Präsident
Marion Beeler
Markus Dahinden
Hans Rudolf Jost
Felix Handermann*

Abstimmungsvorlage 2: Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Änderungen in der Gemeindeordnung

Teilrevision der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Entwurf vom 22. September 2023. Aufgeführt sind die Bestimmungen, die gegenüber der aktuellen Fassung der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018 geändert werden. Änderungen sind in roter Schrift gekennzeichnet.

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Änderungen gegenüber der aktuellen Version der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018				
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN				
§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen				
¹ (unverändert)	¹ (unverändert)				
² Das Wappen von Adligenswil ist geteilt in Gold mit einem wachsenden rotgezungen schwarzen Löwen und in Schwarz mit einem goldenen Rad.	¹ Das Wappen von Adligenswil ist horizontal geteilt. Der obere Teil zeigt einen rotzüngigen schwarzen Löwen auf goldenem Grund, im unteren, schwarzen Teil steht ein goldenes Rad.				
§ 4 Amtsdauer, Beginn der Amtsdauer	§ 1 Amtsdauer, Beginn der Amtsdauer				
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller weiteren Kommissionen und Gremien beträgt vier Jahre.	¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre. Davon ausgenommen ist die Amtsdauer der externen Revisionsstelle. Diese beträgt ein Jahr.				
² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.	² Die Amtsdauer des Gemeinderates und der von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen und Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.				
³ Die Amtsdauer der von den Stimmberechtigten gewählten Kommissionen und Gremien beginnt zusammen mit derjenigen des Gemeinderates am 1. September.	³ (aufgehoben)				
^{4,5} (unverändert)	^{4,5} (unverändert)				
⁶ Die Amtsdauer des Urnenbüros beginnt am 1. September nach der Neuwahl.	⁶ (aufgehoben)				
⁷ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.	⁷ (aufgehoben)				
§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen	§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen				
Folgende Funktionen sind unvereinbar: <table border="1" data-bbox="118 1682 772 1845"> <thead> <tr> <th>Funktion</th> <th>Unvereinbare Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinderat</td> <td>Controlling-Kommission Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Unvereinbare Funktion	Gemeinderat	Controlling-Kommission Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben	Gemeinderat: Controlling-Kommission Anstellung bei der Gemeinde und gemeindeeigenen Betrieben mit Ausnahme von Delegationen in Gremien.
Funktion	Unvereinbare Funktion				
Gemeinderat	Controlling-Kommission Anstellung bei der Gemeinde und bei gemeindeeigenen Betrieben				
§ 6 Information, Kommunikation	§ 6 Information, Kommunikation				
¹ (unverändert)	¹ (unverändert)				
² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde.	² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle der Gemeinde sowie die Website der Gemeinde.				

Abstimmungsvorlage 2: Teilrevision der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Änderungen gegenüber der aktuellen Version der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018
³ Der Gemeinderat zieht zur Erarbeitung bedeutender Finanz- und Sachvorlagen sowie Reglemente die Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bei.	³ Der Gemeinderat zieht zur Erarbeitung von bedeutenden Finanz- und Sachvorlagen sowie Reglementen zwingend die von ihm eingesetzten Fachkommissionen, die Ortsparteien sowie allfällige Arbeitsgruppen bei.
	⁴ (neu) Der Gemeinderat ermöglicht der Bevölkerung die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms. Die Mitwirkung findet in Form einer Zukunftswerkstatt, einer Grossgruppenveranstaltung und/oder über eine E-Mitwirkung statt.
	⁵ (neu) Bei bedeutenden Sachgeschäften kann eine Befragung der Bevölkerung über die E-Mitwirkung oder ein anderes geeignetes Instrument erfolgen.
	⁶ (neu) Der Gemeinderat führt mindestens zwei Gespräche pro Jahr mit den Ortsparteien durch.
	⁷ (neu) Der Budgetprozess wird so gestaltet, dass die Besprechung mit der Controlling-Kommission und die Anhörung der Ortsparteien vor der zweiten Lesung im Gemeinderat stattfinden.
	⁸ (neu) Bei grösseren Vorhaben im öffentlichen Raum ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu prüfen.
II. STIMMBERECHTIGTE	II. STIMMBERECHTIGTE
§ 16 Wahlen	§ 16 Wahlen
¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: <ol style="list-style-type: none"> a. das Gemeindepräsidium, b. die vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst in die nachstehenden Ressorts: <ul style="list-style-type: none"> – Finanzen und Immobilien, – Soziales und Gesellschaft, – Bildung und Kultur, – Bau und Infrastruktur. 	¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: <ol style="list-style-type: none"> a. das Gemeindepräsidium mit den Bereichen Zentrale Dienste, Kultur und Wirtschaftsförderung, b. die vier weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst in die nachstehenden Ressorts: <ul style="list-style-type: none"> – Finanzen und Immobilien, – Soziales und Gesellschaft, – Bildung, – Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit.
c. bis e. (unverändert)	c. bis e. (unverändert)
² (unverändert)	² (unverändert)
§ 18 Finanzgeschäfte	§ 18 Finanzgeschäfte
¹ a., b., d., e., f. (unverändert) <ol style="list-style-type: none"> c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 900 000.00 durch Sonderkredite, g. Sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften; – Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken; – Leistung von Eventualverpflichtungen, 	¹ a., b., d., e., f. (unverändert) <ol style="list-style-type: none"> c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 700 000.00 durch Sonderkredite, g. Sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt: <ul style="list-style-type: none"> – Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften; – aufgehoben – Leistung von Eventualverpflichtungen,
² (unverändert)	² (unverändert)

Abstimmungsvorlage 2: Teilrevision der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Änderungen gegenüber der aktuellen Version der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018
§ 19 Weitere Sachentscheidungen	§ 19 Weitere Sachentscheidungen
¹ Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide: a. und b. (unverändert) c. die Gründung und die Auflösung von Gemeindeverbänden, d. den nachträglichen Beitritt zu Gemeindeverbänden, e. den Austritt aus Gemeindeverbänden, f. die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.	¹ Die Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachentscheide: a. und b. (unverändert) c. (aufgehoben) d. (aufgehoben) e. (aufgehoben) f. (aufgehoben)
² (unverändert)	² (unverändert)
§ 21 Publikationen	§ 21 Publikationen
¹ Die vom Gemeinderat angeordneten Wahlen und Sachabstimmungen sind spätestens am 41. Tag vor der Abstimmung (6. Montag) bekannt zu geben und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Anschlagstellen werden vom Gemeinderat bestimmt.	¹ Die vom Gemeinderat angeordneten Wahlen sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl (10. Montag) und Sachabstimmungen am 41. Tag vor der Abstimmung (6. Montag) bekannt zu geben und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. (letzter Satz gelöscht)
^{2 und 3} (unverändert)	^{2 und 3} (unverändert)
III. GEMEINDERAT	III. GEMEINDERAT
§ 25 Funktion	§ 25 Funktion
¹ (unverändert)	¹ (unverändert)
² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag.	² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag.
^{3 bis 6} (unverändert)	^{3 bis 6} (unverändert)
	⁷ (neu) Der Gemeinderat erteilt das Ehrenbürgerrecht.
§ 26 Zusammensetzung und Organisation	§ 26 Zusammensetzung und Organisation
¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: a. Präsidiales (Gemeindepräsident), b. Finanzen und Immobilien (Finanzvorsteher), c. Soziales und Gesellschaft (Sozialvorsteher), d. Bildung und Kultur (Bildungsvorsteher), e. Bau und Infrastruktur (Bauvorsteher).	¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: a. Präsidiales (Gemeindepräsident) mit den Bereichen Zentrale Dienste, Kultur und Wirtschaftsförderung, b. Finanzen und Immobilien (Finanzvorsteher), c. Soziales und Gesellschaft (Sozialvorsteher), d. Bildung (Bildungsvorsteher), e. Bau, Infrastruktur, Umwelt und Sicherheit (Bauvorsteher).
^{2 und 3} (unverändert)	^{2 und 3} (unverändert)
§ 30 Finanzkompetenzen	§ 30 Finanzkompetenzen
¹ (unverändert)	¹ (unverändert)
² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:	² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

Abstimmungsvorlage 2: Teilrevision der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Änderungen gegenüber der aktuellen Version der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018
a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite, b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250 000.00 überschreiten, c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 900 000.00, d. gebundene Ausgaben.	a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite, b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250 000.00 überschreiten, c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 700 000.00 , d. gebundene Ausgaben.
³ Der Gemeinderat legt die Besoldung des gesamten Gemeindepersonals nach den kantonalen Besoldungserlassen fest. Er ist befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.	³ Der Gemeinderat legt die Besoldung des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter fest und bestimmt in Anlehnung an die kantonalen Besoldungserlasse die Entwicklung der Lohnsumme für die Besoldungsveränderungen der Mitarbeitenden.
⁴ (unverändert)	⁴ (unverändert)
IV. KOMMISSIONEN UND GREMIEN	IV. KOMMISSIONEN UND GREMIEN
§ 33 Einsetzung	§ 33 Einsetzung
Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Abklärung von Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen oder Fachkommissionen einsetzen.	¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Abklärung von Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen oder Fachkommissionen einsetzen.
	² (neu) Der Gemeinderat schreibt die vakanten Sitze in den Kommissionen, die in seiner Wahlkompetenz liegen, im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Website aus und fordert die Parteien auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Bei der Auswahl der Mitglieder dieser Kommissionen legt er besonderen Wert auf die Fachkompetenz und zieht den Präsidenten der jeweiligen Kommission bei.
B. Bildungskommission	B. Bildungskommission
§ 36 Aufgaben	§ 36 Aufgaben
¹ Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule (beratende Kommission). Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung, bei Fragen zu Schulmodellen und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrages der Schule mit. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.	¹ Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule (beratende Kommission). Sie wirkt insbesondere bei der strategischen Schulplanung und bei Fragen zu Schulmodellen und bei der Vorbereitung des politischen Leistungsauftrages der Schule mit. Die Gesamtverantwortung der Volksschule liegt beim Gemeinderat.
^{2 bis 4} (unverändert)	^{2 bis 4} (unverändert)
B. Controlling-Kommission	B. Controlling-Kommission
§ 41 Aufgaben	§ 41 Aufgaben
¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Ihr stehen folgende Aufgaben zu: a. Prüfung des Aufgaben- und Finanzplanes einschliesslich des Budgets und des Antrages zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt eine Empfehlung ab.	¹ Die Controlling-Kommission berät gemäss §19 des Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden diejenigen Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere a) den Aufgaben- und Finanzplan b) den Budgetentwurf

Abstimmungsvorlage 2: Teilrevision der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung vom 24. September 2017	Änderungen gegenüber der aktuellen Version der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2018
b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. c. Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates anhand des Aufgaben- und Finanzplanes und des Jahresberichtes. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder anderer Massnahmen beantragen. d. Stellungnahmen zu bedeutenden Sachgeschäften.	c) den Jahresbericht d) Finanzgeschäfte e) bedeutende Sachgeschäfte f) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen
	² (neu) Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat bei der Erstellung des Leitbildes, der Gemeindestrategie und des Legislaturprogramms.
	³ (neu) Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.
² Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.	⁴ Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten fristgerecht zur Verfügung.
	⁵ (neu) Die beratende Funktion der Controlling-Kommission umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen.
B. Bürgerrechtsskommission	B. Bürgerrechtsskommission
§ 44 Zusammensetzung, Amtsdauer	§ 44 Zusammensetzung, Amtsdauer
¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren sechs Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bürgerrechtskommission ist nicht möglich.	¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten und aus weiteren sechs Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bürgerrechtskommission ist nicht möglich.
² (unverändert)	² (unverändert)
V. GEMEINDEVERWALTUNG	V. GEMEINDEVERWALTUNG
§ 48 Dienstverhältnis	§ 48 Dienstverhältnis
Das Anstellungsverhältnis des vom Gemeinderat gewählten Gemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.	Das Anstellungsverhältnis des vom Gemeinderat gewählten Gemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts. Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen.
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 59 Inkrafttreten	§ 59 Inkrafttreten
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen: Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (folgende Sätze gelöscht)

Fremdes Dauerparkieren soll verhindert werden

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Einführung von Parkgebühren auf den öffentlich zugänglichen Parkplätzen. Dies drängt sich auf, weil die öffentlichen Parkplätze in Adligenswil zunehmend von Dauerparkierenden besetzt werden. Es ist aber das Ziel des Gemeinderates, dass insbesondere für die Einwohnenden von Adligenswil auch im Dorfzentrum genügend Parkiermöglichkeiten zur Verfügung stehen für kurze Besorgungen. Zudem soll für Anwohnende von Aussenquartieren die Möglichkeit bestehen, mit dem eigenen Auto in die Nähe einer Bushaltestelle zu fahren, dort zu parkieren und auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Beides ist nur möglich, wenn die vorhandenen Parkplätze im Dorfzentrum nicht von externen Dauerparkierenden belegt werden.

Keine zusätzlichen Einnahmen

Die Zielsetzung des neuen Reglements ist es, das kostenlose Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu verhindern. Es geht nicht darum, zusätzliche Einnahmen zu generieren. Die Gebühreneinnahmen sollen für den Ausbau, die Erneuerung, den Unterhalt, den Betrieb und die Subventionierung von öffentli-

chen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden.

Anderthalb Stunden gratis

Das Kurzzeitparkieren, beispielsweise in der Tiefgarage beim Zentrum Teufmatt für Besorgungen und Einkäufe, bleibt mindestens für anderthalb Stunden gratis. Ebenso wird das Parkieren abends für den Besuch von Trainings oder Veranstaltungen weiterhin ohne Gebühren möglich sein.

Wer auf eine Dauerparkierung angewiesen ist, soll das auch weiterhin tun können. Für die Kategorien Anwohnerinnen und Anwohner sowie Handwerksbetriebe und deren Mitarbeitende werden Tages-, Monats- oder Jahreskarten zur Verfügung stehen. Für die Mitarbeitenden der Gemeinde sowie für die Lehrpersonen werden spezielle Parkzonen ausgeschieden, die tagsüber reserviert sind, abends aber allen zur Verfügung stehen. Die Parkplätze im Lösch und beim Schützenhaus bleiben für Personenwagen weiterhin gratis. Mit diesen Vorkehrungen möchte der Gemeinderat erreichen, dass das Parkieren auf dem Gemeindegebiet möglichst bedarfsgerecht gesteuert werden kann. Das Parkgebührenreglement enthält die grundsätzlichen Entscheide und legt die

Bandbreite der Parkgebühren pro Kategorie fest. Gestützt auf das Reglement erlässt der Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung die konkreten Detailbestimmungen: Welche Parkplätze bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftungszeiten sowie die Höhe der Gebühren. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten ermöglicht eine flexiblere Anpassung von zukünftigen Änderungen, falls beispielsweise weitere Parkplätze unter die Regelung fallen sollen.

Der Gemeinderat wird die Gebühren voraussichtlich am unteren Ende der Bandbreite festlegen. Der definitive Entscheid wird erst getroffen, wenn die Stimmberechtigten das Reglement genehmigt haben. Es ist dem Gemeinderat wichtig, dass sich die Stimmberechtigten ein Bild über die vorgesehenen Parkierungsstandorte, -zeiten und -gebühren machen können. Aus diesem Grund wird in der Botschaft der Entwurf der Verordnung informationshalber aufgeführt.

Bei der Erarbeitung des Reglements wurden die katholische Kirchgemeinde und Coop miteinbezogen: beide werden ihre öffentlich zugänglichen Parkplätze ebenfalls bewirtschaften. Die Parkplatzbewirtschaftung wird voraussichtlich im Sommer 2024 eingeführt, sofern das Parkgebührenreglement von den Stimmberechtigten genehmigt wird.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten von Adligenswil die Genehmigung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement).

*Adligenswil, 24. August 2023
Gemeinderat Adligenswil*

Wortlaut der Abstimmungsfrage

Genehmigen Sie das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement)?

Bericht der Controlling-Kommission

Als Controlling-Kommission haben wir den rechtssetzenden Erlass «Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund» der Gemeinde Adligenswil beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen in Bund, Kanton und Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, den rechtssetzenden Erlass «Parkgebührenreglement» zu genehmigen.

Adligenswil, 27. September 2023

Controlling-Kommission Adligenswil

(Andreas Hasler, Präsident, Marion Beeler, Markus Dahinden, Hans Rudolf Jost, Felix Handermann)

Das Parkgebührenreglement im Wortlaut

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement)

Die Gemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 1. Juni 2015) folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1. Das Parkgebührenreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2. Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen², ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. Dauerparkieren

Art. 3 Gebührenpflicht und Erwerb von Parkkarten

1. Wer ein Fahrzeug auf ein entsprechend gekennzeichnetes Parkfeld über die maximale Parkdauer für zeitlich beschränktes Parkieren abstellt, hat eine Dauerparkiergebühr³ zu entrichten.
2. Für das Dauerparkieren auf vom Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung bezeichneten Parkplätzen können Berechtigte Parkkarten erwerben.
3. Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Herausgabe von Parkkarten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Parkgebührenverordnung. Er kann die Herausgabe von Parkkarten Dritten übertragen.

Art. 4 Arten von Parkkarten, Berechtigte

1. Anwohnerparkkarten: Einwohner und Einwohnerinnen⁴ von Adligenswil können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte erwerben, wenn sie nachweisen, dass ihnen kein ausübbares Recht zum Parkieren auf privatem Grund zusteht.

1 Der öffentliche Grund umfasst alle Flächen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

2 Nach dem Bundesrecht (Art. 9 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS) wird zwischen Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen (wie Anhänger und Fahrräder) unterschieden. Zu den Motorfahrzeugen zählen die leichten Motorwagen (wie Personewagen, Kleinbusse und Lieferwagen), die schweren Motorwagen (wie Lastwagen und Gesellschaftswagen) und die übrigen Motorfahrzeuge, z.B. Motorräder. Nach §§ 27 und 28 StrG sind Motorfahräder und Fahrräder von der Gebührenpflicht ausgenommen.

3 Die Bemessung der Gebühr richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG. Die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentlich benutzbaren Parkflächen und Parkhäuser können berücksichtigt werden.

4 Inklusive Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.

2. Handwerkerparkkarten: Geschäftsbetriebe, die für eine Tätigkeit in Adligenswil auf ihre Fahrzeuge⁵ angewiesen sind, können Handwerkerparkkarten erwerben.
3. Mitarbeiterparkkarten: Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit Sitz oder Filiale in Adligenswil können Mitarbeiterparkkarten für ihre Beschäftigten erwerben, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Mitarbeitende von öffentlichen Schulbetrieben und der Verwaltung können Mitarbeiterparkkarten für ihren Arbeitsort vergünstigt erwerben.
4. Tagesparkkarten: Tagesparkkarten können von allen erworben werden.
5. In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkkarten für eine bestimmte Zone durch den Gemeinderat beschränkt werden.
6. Für Wohnmobile und Anhänger aller Art werden mit Ausnahme von Tagesparkkarten keine Parkkarten ausgehändigt.

Art. 5 Gültigkeit der Parkkarte und Anbringung

1. Die Parkkarte ist nur für das Fahrzeug des aufgeführten Kontrollschildes gültig.
2. Die Parkkarte ist sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Art. 6 Parkzonen

1. Der Gemeinderat kann in der Parkgebührenverordnung die Gültigkeit der Parkkarten gemäss Art. 4 auf einzelne Parkzonen beschränken.
2. Die Parkzonen werden durch den Gemeinderat gemäss Plan in der Parkgebührenverordnung festgelegt, signalisiert und markiert.

Art. 7 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

1. Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld.
2. Hoheitliche Anordnungen gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 8 Gebühren und Gültigkeitsdauer

1. Die Dauerparkiergebühren werden vom Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung festgelegt. Sie richten sich nach § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes.
2. Die Tagesparkkarte kostet: Fr. 6.- bis Fr. 30.-.
3. Die Dauerparkiergebühr pro Monat beträgt: Fr. 50.- bis Fr. 100.-.
4. Die Dauerparkiergebühr pro Jahr beträgt: Fr. 400.- bis Fr. 1200.-.
5. Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss Abs. 3 und Abs. 4 in begründeten Fällen für ausgewählte Nutzerkreise herabsetzen.

Art. 9 Gebührenerhebung

1. Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz vom 1. Januar 1994 sowie der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010.

5 Pro Handwerkerparkkarte ist ein Geschäftsanhänger zugelassen.

Abstimmungsvorlage 3: Parkgebührenreglement

2. Eine anteilmässige Rückerstattung ist nur bei Wohnsitz- oder Arbeitsplatzwechsel für die ganzen nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr möglich.

3. Der Gemeinderat kann die Bewilligung einer Parkkarte entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet. Die bezahlte Gebühr wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Art. 10 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt auf Gesuch hin einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

III. Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 11 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld⁶ auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr⁷ zu entrichten. Der Gemeinderat kann kurzfristiges Parkieren von einer beschränkten Zeitdauer von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 12 Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Gemeinderat in der Parkgebührenverordnung festgelegt. Sie richten sich nach § 27 Abs. 2 des Strassengesetzes.
2. Die Gebühren werden mit Parkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.
3. Die Gebühren betragen mindestens Fr. 1.50 bis maximal Fr. 5.- pro Stunde.
4. Die Gebühren für Cars/Bus (Gesellschaftswagen) und Wohnmobile betragen mindestens Fr. 5.- pro Stunde bis maximal Fr. 30.- pro Tag.
5. Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen.
6. Die Gebühren können mit zunehmender Parkzeit linear, degressiv oder progressiv ausgestaltet werden. Der Gemeinderat kann die zulässige Parkzeit beschränken.
7. Der Gemeinderat kann in der Verordnung für begründete Ausnahmen Parkplätze ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung befreien. Er kann die Gebühren temporär erhöhen oder aussetzen.

IV. Strafbestimmungen

Art. 13 Gebührenhinterziehung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des kantonalen Gebührengesetzes anwendbar.

Art. 14 Übertretungen

Übertretungen werden nach der Strassenverkehrsgesetzgebung im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

Der Vollzug dieses Parkgebührenreglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat erlässt mit dem Inkrafttreten des Parkgebührenreglements eine Parkgebührenverordnung.

Art. 16 Vorbehalt

Die Strassengesetzgebung und die Strassenverkehrsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten vom 26. November 2023 auf den 1. xxxx 2024 in Kraft.

Adligenswil, 24. August 2023
Gemeinderat Adligenswil

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

⁶ Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen (Art. 48 Abs. 6 der Signalisationsverordnung SSV).

⁷ Die Bemessung der Gebühr richtet sich insbesondere nach den Kriterien gemäss § 27 Abs. 2 StrG. Die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der öffentlich benutzbaren Parkflächen und Parkhäuser können berücksichtigt werden.

Abstimmungsvorlage 3: Parkgebührenreglement

Entwurf der Parkgebührenverordnung

Um grösstmögliche Transparenz über die beabsichtigte Umsetzung der Parkgebühren in Adligenswil herzustellen, veröffentlicht der Gemeinderat neben dem Parkgebührenreglement an dieser Stelle auch den Entwurf für die dazugehörige Verordnung. Sie ist nicht Gegenstand der Abstimmungsvorlage. Die vorliegende Fassung gibt den aktuellen Stand der Planung wieder. Die definitive Verordnung wird vom Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet.

Der Gemeinderat Adligenswil erlässt gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement) vom 24. August 2023 die folgende Parkgebührenverordnung:

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Parkgebührenverordnung enthält die Vollzugsbestimmungen über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Adligenswil.

Art. 2 Gebühren für das Dauerparkieren

Gemäss Art. 4 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement):

Kartentyp	Jahr	Monat	Tag
Anwohnerparkkarte (A)	Fr. 400.–	Fr. 50.–	–
Handwerkerparkkarte (H)	Fr. 400.–	Fr. 50.–	–
Mitarbeiterparkkarte (M)	Fr. 400.–	Fr. 50.–	–
Tagesparkkarte (T)	–	–	Fr. 6.– für Personewagen Fr. 30.– für Car/Bus Fr. 30.– für Wohnmobil

Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus erhoben.

Art. 3 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Gemäss Art. 6 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkgebührenreglement) regelt der Gemeinderat die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren wie folgt:

1. Kurzfristiges Parkieren: Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von 1,5 Stunden. Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren bis 1,5 Stunde ist kostenlos.
2. Längerfristiges Parkieren: Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als 1,5 Stunden. Die Gebühr für das längerfristige Parkieren in der Zeit von 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr beträgt ab 1,5 Stunden Fr. 1.50 pro Stunde.
3. Auf nachfolgenden Parkzonen gilt, ausser für Fahrzeuge mit zugelassener Parkkarte, ein zeitlich beschränktes Parkieren:

Zone	Parkplatz	Gebühr/ Stunde	Maximale Parkdauer	Geltungsdauer	Parkkarten
A	A1	keine, ausser Car/Bus, Wohnmobile	24 Std.	24 Std.	keine
A	A9	keine, ausser Car/Bus	24 Std.	24 Std.	keine
B	B4	linear	5 Std.	05–18 Uhr	M, H
B	B5	linear	5 Std.	05–18 Uhr	M, H
B	B6	linear	5 Std.	05–18 Uhr	M, H
B	B7	linear	5 Std.	05–18 Uhr	M, H
B	B11	linear	5 Std.	05–18 Uhr	A, H
B	B12	linear	5 Std.	05–18 Uhr	A, H
B	B13	linear	5 Std.	05–18 Uhr	keine
C	C2	linear	5 Std.	Mo–Fr 06–18 Uhr nur mit Parkkarte	M, H, T
C	C3	linear	5 Std.	Mo–Fr 06–18 Uhr nur mit Parkkarte	M, H, T
C	C10	linear	5 Std.	Mo–Fr 06–18 Uhr nur mit Parkkarte	M, H, T
C	C13	linear	5 Std.	Mo–Fr 06–18 Uhr nur mit Parkkarte	M, H, T
C	C14	linear	5 Std.	Mo–Fr 06–18 Uhr nur mit Parkkarte	M, H, T

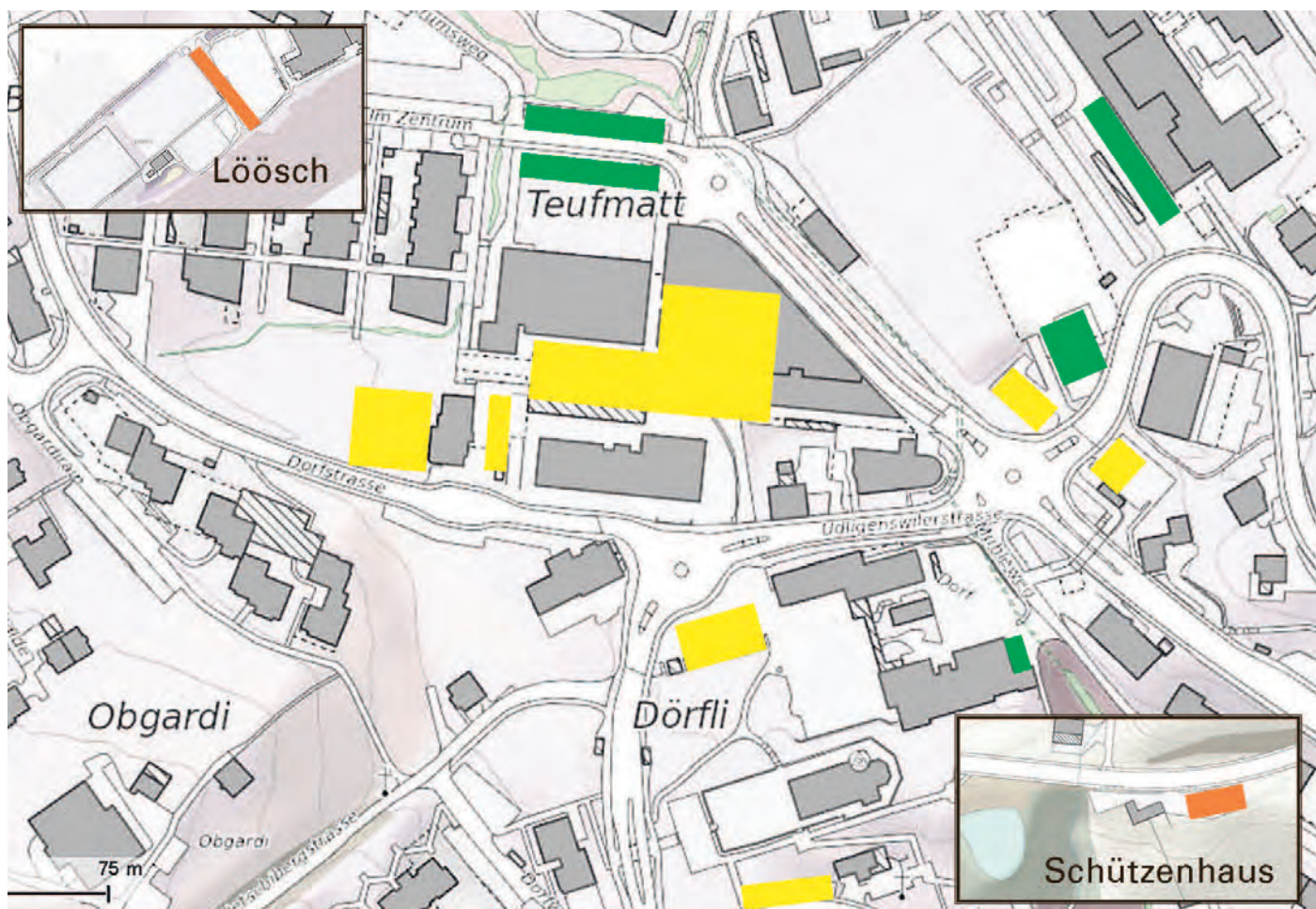
Übersichtsplan der Parkgebührenverordnung Adligenswil siehe Anhang.

Die Parkgebühr für Personewagen für die ersten 1,5 Stunden ist kostenlos, danach linear Fr. 1.50 pro Stunde.

Die Parkgebühr für Car/Bus (Gesellschaftswagen) und Wohnmobile für die ersten 1,5 Stunden ist kostenlos danach linear pro Stunde Fr. 5.–, maximal Fr. 30.– pro Tag.

Art. 4 Bestellung, Kauf, Rückgabe und Umtausch von Parkkarten

1. Parkkarten können über das Internet bestellt und bezogen werden (Details folgen).



Das sind die Kurzzeitparkplätze, die vom Reglement erfasst werden: Gelb sind die Publikumparkplätze markiert, grün die Lehrerparkplätze für die Schulhäuser. Orange sind die Abstellplätze für Wohnmobile im Lösch sowie die Gratisparkplätze beim Schützenhaus eingezeichnet.

2. Eine anteilmässige Rückerstattung ist nur bei Wohnsitzwechsel sowie bei Rückgabe des Kontrollschildes für die ganzen nicht benutzten Monate möglich. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 25.- verrechnet.
3. Beim Wechsel vom Kennzeichen kann die Karte gegen eine Gebühr von Fr. 25.- umgetauscht werden.

Art. 5 Wohnmobil-Stellplätze

1. Wohnmobil-Stellplätze sind nur auf dem Parkplatz Areal Lösch mit entsprechender Tageskarte auf den Parkplätzen zugelassen.
2. Auf allen anderen Arealen ist das Campieren verboten.
3. Tageskarten können unter (Details folgen) bestellt und bezogen werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit der Signalisation und Markierung sowie der Inbetriebnahme der Parkuhren in Kraft.

Adligenswil, xx.xx.xxxx
Gemeinderat Adligenswil

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin

Orientierungsversammlung

Der Gemeinderat lädt zur Orientierungsversammlung ein:

Dienstag, 7. November 2023, 19.00 Uhr, Turnhalle Zentrum Teufmatt

1. Budget 2024 und Ausgaben- und Finanzplanung (AFP) 2024–2027
2. Teilrevision der Gemeindeordnung
3. Parkgebührenreglement
4. Varia

Der Gemeinderat ist für Sie da

Markus Gabriel

Gemeindepräsident
 markus.gabriel@adligenswil.ch

Ferdinand Huber

Vizepräsident und Sozialvorsteher
 ferdinand.huber@adligenswil.ch

Felicitas Marbach-Lang

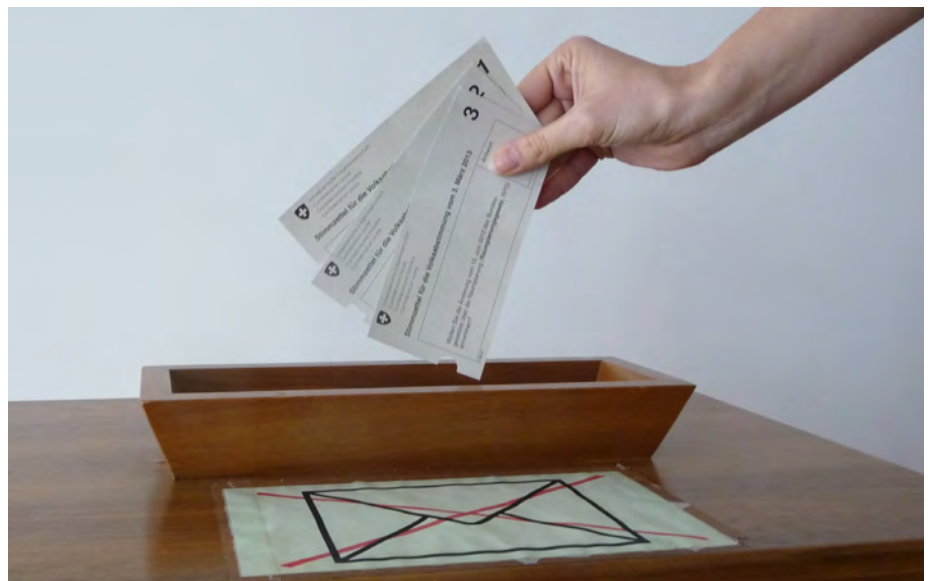
Bildungsvorsteherin
 felicitas.marbach@adligenswil.ch

Gisela Widmer Reichlin

Bauvorsteherin
 gisela.widmer@adligenswil.ch

René Lottenbach

Finanzvorsteher
 rene.lottenbach@adligenswil.ch



Informationen zur Stimmabgabe

Die Stimmabgabe kann persönlich an der Urne erfolgen, und zwar am Sonntag, 26. November 2023, 10.30 bis 11.00 Uhr, Urnenbüro im Zentrum Teufmatt.

Für die briefliche Stimmabgabe sind die folgenden Punkte zu beachten:

1. Legen Sie den von Hand ausgefüllten Stimmzettel in das amtliche Stimmcouvert.
2. Unterzeichnen Sie persönlich den Stimmrechtsausweis.
3. Legen Sie
 - das amtliche Stimmcouvert und
 - den unterzeichneten Stimmrechtsausweis mit der vorgedruckten Adresse der Gemeindekanzlei in das Fenstercouvert, in dem Sie

das Abstimmungsmaterial erhalten haben.

4. Das Fenstercouvert mit der Adresse der Gemeindekanzlei Adligenswil kann
 - frankiert und verschlossen rechtzeitig vor dem 26. November 2023 der Post übergeben werden,
 - am Schalter der Gemeindekanzlei abgegeben werden,
 - in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung beim Eingang des Gemeindehauses an der Dorfstrasse 4 eingeworfen werden.

Die letzte Leerung des Briefkastens der Gemeindeverwaltung erfolgt am Abstimmungssonntag, 26. November 2023, um 11.00 Uhr.

Informationen der Parteien

Bitte beachten Sie für Informationen und Stellungnahmen der Parteien die jeweiligen Websites.

www.adligenswil.die-mitte.ch
 www.fdp-adligenswil.ch
 www.gruene-luzern.ch
 www.habsburg.grunliberale.ch
 www.sp-adligenswil.ch
 www.svp-adligenswil.ch

Gemeinde Adligenswil

Dorfstrasse 4, 6043 Adligenswil, Telefon: 041 375 72 10, info@adligenswil.ch, www.adligenswil.ch. Druck: Druckerei Ebikon AG, Ebikon